

## **A. BESTAND UND ZWECK**

### **Art. 1 Bestand**

Die Politischen Gemeinden Stammheim und Thalheim an der Thur bilden unter dem Namen "Alters- und Pflegezentrum Stammertal" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes.

### **Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz**

Der Zweckverband besitzt Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Stammheim.

### **Art. 3 Zweck**

Der Zweckverband versorgt die Bevölkerung der Verbandsgemeinden mit stationären und teilstationären Pflege-, Betreuungs- und Wohndienstleistungen im Sinne des kantonalen Pflegegesetzes. Er kann Dienstleistungen zur Erhaltung und Förderung des selbständigen Wohnens zu Hause anbieten.

Die Einrichtungen und Dienstleistungen sind in erster Linie für Einwohnerinnen und Einwohner aus den Verbandsgemeinden bestimmt, stehen aber darüber hinaus weiteren Personen offen.

### **Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich und erfordert eine Statutenrevision.

## **B. ORGANISATION**

### ***1. Allgemeine Bestimmungen***

#### **Art. 5 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2. die Verbandsgemeinden
3. die Zentrumskommission
4. die Rechnungsprüfungskommission

#### **Art. 6 Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Zentrumskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

#### **Art. 7 Entschädigung**

Die Zentrumskommission erlässt ein Entschädigungsreglement und legt dieses den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden zur Genehmigung vor.

## **Art. 8 Zeichnungsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär der Zentrumskommission, beziehungsweise deren Stellvertreter, gemeinsam.

Die Zentrumskommission kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

## **Art. 9 Publikation und Information**

Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.

Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

## **II. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets**

### **a. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 10 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

#### **Art. 11 Verfahren**

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Zentrumskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

#### **Art. 12 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Beschlussfassung über:
  - neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000.-
  - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.-

## ***b. Die Volksinitiative***

### **Art. 13 Gegenstand**

Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

### **Art. 14 Zustandekommen**

Die Volksinitiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird.

## ***III. Die Verbandsgemeinden***

### **Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband
3. die Auflösung des Zweckverbandes (Art. 42)

Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden betreffend die Auflösung des Zweckverbandes sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Zentrumskommission aus.

### **Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden**

Den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden stehen insbesondere zu:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Zentrumskommission
2. die Genehmigung des Entschädigungsreglements der Zentrumskommission
3. die Festsetzung des Budgets
4. die Genehmigung der Jahresrechnung
5. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben die sie selbst oder die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet bewilligt haben
6. die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung im Rahmen der Statuten (Vgl. Art. 38)
7. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 1'000'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 100'000.-, soweit sie nicht in der Kompetenz der Zentrumskommission liegt.
8. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000.--

9. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 300'000.--
10. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan

#### **Art. 17 Beschlussfassung**

Ein in die Befugnis der beteiligten Gemeinden fallender Beschluss erfordert die Zustimmung beider Gemeinden.

#### **IV. Zentrumskommission**

##### **Art. 18 Zusammensetzung**

Die Zentrumskommission besteht aus vier Mitgliedern. Die Verbandsgemeinden delegieren ihre Vertretung im Verhältnis ihrer finanziellen Beteiligung (3:1) in die Zentrumskommission (Art. 35 Abs. 1). Der Kommission steht ein Antragsrecht zuhanden der Gemeinden zu.

Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsgemeinden werden von den Gemeinden im Anschluss an die ordentlichen Erneuerungswahlen auf deren Amtsdauer gewählt. Die Mitarbeitenden des Alters- und Pflegezentrums dürfen der Zentrumskommission nicht angehören.

##### **Art. 19 Konstituierung**

Die Zentrumskommission konstituiert sich sofort nach der Bestellung durch die Gemeinden unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde.

##### **Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen**

Die Mitglieder der Zentrumskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

##### **Art. 21 Einberufung und Teilnahme**

Die Zentrumskommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel (2) seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 4 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

Die Zentrumskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

## **Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Zentrumskommission stehen zu:

1. die Festlegung der Unternehmensstrategie, der mittel- und langfristigen Ziele des Verbandes sowie die Sicherstellung der dafür benötigten Finanzmittel
2. die Aufsicht über die Verwaltung des Verbandes und des von ihm betriebenen Alters- und Pflegezentrums
3. die Anstellung der Leiterin oder des Leiters Alters- und Pflegezentrum
4. Vorbereitung und Verabschiedung des Budgets und der Rechnung zuhanden der Verbandsgemeinden
5. die Antragsstellung an die Gemeindevorstände der Zweckverbandsgemeinden über die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung im Rahmen der Statuten. (Vgl. Art. 38 Abs.1)
6. die Vorberatung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen
7. im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 80'000.-
8. im Budget nicht enthaltene, neue Ausgaben in folgendem Umfang:
  - einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 200'000.- im Betriebsjahr
  - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.--im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 30'000.-- im Betriebsjahr
9. die Genehmigung des Stellenplanes
10. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 500'000.--.
11. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 300'000.--.
12. der Erlass und die Änderung:
  - der Geschäftsordnung
  - des Besoldungsregulativs
  - der Zentrumsarztvereinbarung
  - des Pensionsvertrags
  - des Reglements über die Pensionskosten (gestützt auf das kantonale Pflegegesetz
  - des Personalstatuts (auf Basis des kantonalen Personalgesetzes)
  - von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen
13. die Festlegung des Dienstleistungsangebots im Rahmen des Verbandszwecks
14. der Abschluss von Kooperationsverträgen und weiteren Vereinbarungen von allgemeiner Bedeutung, insbesondere Tarifverträge
15. die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung
16. die Vertretung des Verbandes nach aussen

### **Art. 23 Aufgabendelegation**

Die Zentrumskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder oder ihre Ausschüsse oder an ihre Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

### **Art. 24 Beschlussfassung**

Die Zentrumskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Zentrumskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Sie entscheiden weisungsunabhängig.

## ***V. Die Leiterin / der Leiter Alters- und Pflegezentrum***

### **Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Leiterin oder der Leiter Alters- und Pflegezentrum ist für die operative Führung des Alters- und Pflegezentrums zuständig.

Ihr oder ihm stehen zu:

1. die Führung des Rechnungswesens des Verbandes und die Verwaltung des Verbandsvermögens
2. die fachliche Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten bei der Vorbereitung der Geschäfte der Verbandsorgane
3. der Vollzug der Beschlüsse der Zentrumskommission und der weiteren Verbandsorgane
4. die Anstellung der Mitarbeitenden
5. im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.-
6. im Budget nicht enthaltene, neue Ausgaben in folgendem Umfang:
  - einmalige Ausgaben bis Fr. 25'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 50'000.- im Betriebsjahr
  - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 15'000.- im Betriebsjahr
7. die Teilnahme an den Sitzungen der Zentrumskommission mit beratender Stimme

## ***VI. Die Rechnungsprüfungskommission***

### **Art. 26 Zusammensetzung, Konstituierung und Offenlegung der Interessenbindungen**

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes besteht aus einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommission Thalheim an der Thur und zwei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Stammheim. Die Delegation bestimmen die jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden.

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten der RPK der Sitzgemeinde.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Zentrumskommission gelten entsprechend (Art. 20).

Die Mitarbeitenden des Alters- und Pflegezentrums dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören. Im Übrigen finden die für die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinden geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen Anwendung.

#### **Art. 27 Aufgaben und Fristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Sie prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

#### **Art. 28 Beschlussfassung**

Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind.

Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

### **VII. Die Prüfstelle**

#### **Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle**

Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

Sie erstattet der Zentrumskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

#### **Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle**

Die Zentrumskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

## **C. PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN**

#### **Art. 31 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Zweckverbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbestimmungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Zentrumskommission.

### **Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

## **D. VERBANDS- UND FINANZHAUSHALT**

### **Art. 33 Grundsatz**

Der Verband wird nach unternehmerischen Grundsätzen geführt. Die Abschreibungen richten sich nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

### **Art. 34 Führung des Verbandshaushaltes**

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen, insbesondere des Pflegegesetzes.

Müssen die Gemeinden dem Verband finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, gilt folgende Regelung:

Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Zentrumskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihres Budgets.

### **Art. 35 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse**

Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbandes im Verhältnis wie folgt beteiligt; nämlich Stammheim zu 75% und Thalheim an der Thur zu 25 %. Das Verhältnis der unverzinslichen Beteiligung der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

Weitere Beteiligungen der Verbandsgemeinden zur Bildung von Eigenkapital des Zweckverbandes sind möglich. Solche Kapitalerhöhungen müssen wie neue Ausgaben im Zweckverband beschlossen werden, damit sie für die Gemeinden verpflichtend sind. Sie werden nach dem Beteiligungsschlüssel gemäss Abs. 1 geleistet.

Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

### **Art. 36 Finanzierung**

Die Finanzierung der Leistungen des Zweckverbandes erfolgt durch Entgelte der Leistungsbezüger, Leistungen der Versicherer und über Beiträge der Gemeinden gemäss Pflegegesetz.

Leistungen ausserhalb des Pflegegesetzes werden nach marktüblichen Preisen verrechnet.

Die nicht gedeckten Betriebs- und Kapitalfolgekosten werden nach Art. 38 Abs. 2 von den Verbandsgemeinden getragen.



### **Art. 37 Fremdmittelaufnahme**

Der Zweckverband kann zur Finanzierung von Investitionsvorhaben und zur Sicherstellung der Liquidität bei Verbandsgemeinden oder anderen Dritten Fremdkapital aufnehmen.

Darlehen einzelner Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Die Verbandsgemeinden haften gegenüber den Fremdkapitalgebern subsidiär zum Verband solidarisch. Innerhalb des Zweckverbandes haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer finanziellen Beteiligung.

### **Art. 38 Ertrags-/ Aufwandüberschuss**

Ertragsüberschüsse fliessen in das Eigenkapital. Hat das Eigenkapital den doppelten Umfang des Gründungskapitals, Fr. 4,7 Mio. per 1. Januar 2016, erreicht, können die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden auf Antrag der Zentrumskommission beschliessen, dass Ertragsüberschüsse an die Verbandsgemeinden ausgeschüttet werden.

Aufwandüberschüsse werden aus dem Eigenkapital gedeckt. Ist dieses ausgeschöpft, können die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden auf Antrag der Zentrumskommission beschliessen, dass die Verbandsgemeinden Aufwandüberschüsse zu decken haben.

Die Verbandsgemeinden erhalten allfällige Ausschüttungen aus Ertragsüberschüssen und tragen allfällige Aufwandüberschüsse im Verhältnis des Beteiligungsschlüssels gemäss Art 35 Abs. 1.

### **Art. 39 Haftung**

Die Verbandsgemeinden haften subsidiär für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes nach Massgabe des Kantonalen Haftungsgesetzes.

Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Beteiligungsschlüssel gemäss Art. 35 Abs. 1.

## **E. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ**

### **Art. 40 Aufsicht**

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

### **Art. 41 Rechtsschutz**

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Zentrumskommission oder von Angestellten kann bei der Zentrumskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung kann Rekurs erhoben werden.

Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Wege des

Verwaltungsprozesses, nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, zu erledigen.

## **F. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

### **Art. 42 Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung**

Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung durch eine Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf das Jahresende möglich. Die Zentrumskommission kann die Kündigungsfrist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der beiden Verbandsgemeinden zu nennen.

Bei der Auflösung des Zweckverbandes bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Beteiligungsschlüssel gemäss Art. 35 Abs. 1. Die Zentrumskommission beantragt den Verbandsgemeinden die Art der Liquidation.

## **G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 43 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit der rechtskräftigen Annahme durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Statutenrevision bedarf der Zustimmung durch den Regierungsrat.

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Januar 2016 aufgehoben.

Genehmigt durch die Verbandsgemeinden Stammheim und Thalheim an der Thur mit Beschluss an der Urne vom 1. September 2019.

Die Präsidentin:



---

Beatrice Ammann

Die Sekretärin



---

Jeannine Kübler

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich RRP Nr. 1190 vom 18. Dezember 2019